

# **Richtlinien zur Finanzierung von Aktivitäten zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf für Angehörige der Universität Luzern**

vom 17. Februar 2016

---

Der Rektor der Universität Luzern

gestützt auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe s des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2001

beschliesst:

## **1 Allgemeines**

Der Verein KITA Campus Luzern wurde aufgelöst, nachdem die Kita in die PHLU übergegangen war. Bei der Auflösung des Vereins bestand noch ein Guthaben, welches an die drei Luzerner Trägerhochschulen zurücküberwiesen wird. Die Universität Luzern hat sich dafür entschieden, diese Gelder, in der Höhe von 25'448.17 Franken, weiterhin dem Zweck der Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zukommen zu lassen.

## **2 Zweck**

Mit den verfügbaren Mitteln werden Massnahmen unterstützt, die der Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf für Angehörige der Universität Luzern dienen. Die Massnahmen müssen einer Vielzahl von Eltern zugutekommen, eine Unterstützung von Einzelfällen ist nicht möglich. Die Förderung kann für konkrete Massnahmen abgerufen werden.

## **3 Verfahren**

Über Anträge zu den Massnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Gesuche können an die Fachstelle für Chancengleichheit eingereicht werden. Es gibt keinen Anspruch auf Leistungen, der Entscheid der Rektorin oder des Rektors ist endgültig.

## **4 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt über die Fachstelle für Chancengleichheit. Sie informiert die Rektorin oder den Rektor jährlich über den Stand der Mittel.

## **5 Dauer**

Der Vertrag gilt, solange Mittel zur Verfügung stehen. Die Fachstelle für Chancengleichheit teilt der Rektorin oder dem Rektor mit, wenn die Mittel aufgebraucht sind.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Februar 2016 in Kraft.